

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 395 Hohler Weg nach § 13a BauGB gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der südlichen Innenstadt Iserlohns und hat eine Größe von 5.482 qm.

2. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird im Norden durch die Bebauung nördlich des Hohler Weg, im Süden durch die Bebauung bzw. die privaten Grundstücksflächen südlich des Hohler Weg, im Osten durch die privaten Grundstücksflächen östlich der Straße An der Langen Hecke und im Westen durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 345 Hohler Weg / Schützenhof begrenzt. Die nördliche Grenze in der Karlstraße und im Bereich Konrad-Adenauer- Ring bildet der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202 Östliches Stadtkerngebiet. Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3. Erfordernis und Ziel der Planaufstellung

Durch den Bebauungsplan Nr. 395 Hohler Weg sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgestaltung des Straßenraumes der Straße Hohler Weg geschaffen werden.

Ziel ist es, den Straßenraum optisch neu zu gliedern, begreifbarer zu fassen und so die Qualität für die unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer zu erhöhen. So sollen die Gehbereiche durch gleichbleibende Mindestbreiten von 2,50m und eine einheitliche Pflasterung aufgewertet werden. Im Bereich der Aloysiuskirche ist eine separate Linksabbiegerspur zur Verbesserung des Verkehrsflusses geplant. Die Umgestaltung ist im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen im westlichen Abschnitt des Hohler Weg und der Straße An der Schlacht zu sehen und ist Bestandteil des Gesamtprojektes Soziale Stadt Iserlohn.

4. Übergeordnete Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Bereich als Fläche für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge dar. Eine Änderung des FNP ist im Rahmen des Verfahrens nicht erforderlich, da die Verkehrsflächen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. § 8a BNatSchG

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung ist gem. § 13a BauGB gesetzlich bestimmt, dass die Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB für bestandsorientierte Bebauungsplanungen - keine Erforderlichkeit eines Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft - stets gegeben sind. Im Plangebiet befinden sich keine größeren, unversiegelten Freiflächen. Durch die Planung tritt darüber hinaus keine nennenswerte negative Änderung der Umwelt- bzw. Immissionssituation ein. Daher wird auf die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung / Umweltbericht

Der Bebauungsplan setzt nur Straßenverkehrsflächen in einer Größe von 5.482 qm fest. Damit bleibt die im Sinne des § 19(2) BauNVO zulässige Grundfläche unter der in § 13a BauGB genannten Obergrenze von 20.000 qm, nach welcher der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren, bei dem die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 1 und 3 BauGB gelten, aufgestellt werden kann. Daher wird im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

7. Klimaschutz

Der Bebauungsplan setzt hauptsächlich versiegelte Bereiche als Straßenverkehrsfläche fest. Durch die Neuplanung wegfallendes bzw. neu geschaffenes Straßenbegleitgrün ist dabei zu vernachlässigen.

Bau- und nutzungsbedingte Auswirkungen auf das Makro- und Mikroklima sind daher nicht zu erwarten.

8. Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 BNatSchG:

Durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 und 2010 wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Ziel der rechtlichen Vorgaben ist es, die biologische Vielfalt im Land zu erhalten und eine Trendwende im Artenrückgang zu erreichen. Inhaltlich wird der Artenschutz in Deutschland durch die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG umgesetzt, welche die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL: Art. 12, 13 und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL: Art. 5, 9 und 13) enthalten.

Im Umfeld des Plangebietes sind keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Das Biotopkataster des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) beinhaltet schutzwürdige Biotop- und schutzwürdige Lebensräume in Nordrhein-Westfalen. Innerhalb des Bebauungsplanes befinden sich an Freiflächen überwiegend asphaltierte Flächen und Verkehrsgrün, wobei hier keine Flächen im Biotopkataster erfasst sind. Nach Auswertung des Fundortkatasters der LANUV und Prüfung vorliegender Unterlagen der Stadt Iserlohn, liegen keine Erkenntnisse zum Auftreten

planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Umfeld vor. Es ist daher davon auszugehen, dass planungsrechtlich relevante Arten im Plangebiet nicht vorhanden sind. Es ist aufgrund der Biotopstrukturen auch nicht mit schutzwürdigen Arten zu rechnen. Sollten sich dennoch nachfolgend mobile Arten einstellen, ist umgehend die Untere Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises zu informieren. Der Bereich liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

9. Flächenbilanz

Straßenverkehrsfläche: 5.482 qm

Iserlohn, den 10.07.2013

(Olaf Pestl)